

und 1887 ein zweibändiges Werk über Kaspar Hauser. Besonderes Aufsehen erregte seine 1870 erschienene Schrift „De Haarlemsche Costerlegende“, in der er den Nachweis führte, daß nicht der von seinen holländischen Landsleuten auf den Schild erhobene Laurens Coster der Erfinder des Buchdrucks mit beweglichen Typen sei, sondern daß, wie die übrige gelehrte Welt stets anerkannt hat, dem Deutschen Johannes Gutenberg das Verdienst dieser Erfindung zugeschrieben werden muß. In Holland war jene Legende so populär gewesen, daß auf dem schönen Marktplatz zu Daarlem 1856 eine Bronzestatue Costers errichtet worden war. Es war nur

natürlich, daß Vinde durch die Zerstörung dieser Legende in seiner Heimat vielfach Anfeindungen erfuhr und wohl wesentlich dadurch bewogen wurde, nach Deutschland überzusiedeln. Hier hat er seine Studien über die Geschichte der Buchdruckerkunst erweitert und in mehreren Werken, darunter in der bekannten dreibändigen „Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst“ die authentische Entwicklungsreihe dieser gewaltigen Neuerung zur Darstellung gebracht. Einen großen Teil seiner Arbeitskraft hat Vinde auch der Geschichte und Biographie des Schachspiels gewidmet und die Schachlitteratur um zahlreiche gediegene Schriften vermehrt.

Sprechsaal

Beschädigung unverlangt gesandter Kunstblätter.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 186.)

In dem in Nr. 186 dargestellten Falle dürfte meines Erachtens der Empfänger zum Schadenersatz herangezogen werden können. § 12 der Verkehrsordnung sagt: „Geschicht die Zufendung ohne diese Ermächtigung, so trägt der Verleger jede Gefahr von Verlust und Beschädigung z., falls ihm binnen Monatsfrist nach Eingang der Sendung eine bezügliche Anzeige gemacht wird.“ Es ist also in erster Linie erforderlich, daß der Empfänger diesen Vorschriften nachgekommen ist, sonst ist er auf jeden Fall haftbar.

Hat er diesen Anforderungen genügt, so muß er trotzdem noch für Beschädigungen aufkommen, die durch sein direktes Verschulden entstanden sind, denn obige Zeilen können sich nur auf unverschuldete Beschädigungen beziehen, z. B. auf dem Transport entstandene, da § 348 des Handelsgesetzbuches, der hier sinngemäße Anwendung finden dürfte, bestimmt: „Wenn der Käufer die von

einem andern Orte übersendete Ware beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.“ Es ist aber weder ein Aufbewahren, noch entspricht es der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes“, die hierbei zweifellos zu beobachten ist, wenn der Empfänger mit der beanstandeten Ware Vertriebsmanipulationen vornimmt, sei es durch Ansichtsendung oder durch Ausstellen im Schaufenster, denn dabei sind Beschädigungen unvermeidlich.

Der in Nr. 142 des Börsenblatts erwähnte Fall lag doch wesentlich anders, weil es sich dort um eine vereinbarte Auswahlendung handelte, denn hier war der Sortimenter nicht nur berechtigt, sondern unter Umständen sogar verpflichtet, sich nach Möglichkeit um den Absatz zu bemühen, und trotzdem hätte er, wie das Urteil ausführt, Schadenersatz leisten müssen, wenn die Wertverminderung durch „grob fahrlässige Beschädigung“ veranlaßt worden wäre. Photographieen, die die „verschiedenartigsten Fleckenaufweisen, sind aber ohne Frage grob fahrlässig behandelt.“

E., D.

Anzeigeblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Minden i/Westf., den 10. August 1897.
Hohnstr. 1.

[35601] P. P.

Hierdurch gestatte ich mir, Ihnen die ergebene Mitteilung zu machen, dass ich am heutigen Tage in meiner Vaterstadt Minden eine

Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung

verbunden mit

Leihbibliothek, Verlag u. modernem Antiquariat

unter der Firma

Julius Bleek

errichtet habe.

Die von mir übernommenen bedeutenden Vorräte der vormals *Hufeland'schen Buchhandlung* wurden bar bezahlt*), ebenso die umfangreichen Lagerergänzungen, sowie die Komplettierung der Leihbibliothek. Ich verfüge noch über ein ausreichendes Betriebskapital, so dass ich zu der Hoffnung berechtigt bin, dass sich Ihnen die Verbindung mit mir zu einer angenehmen gestalten wird.

Eine grosse Reihe bedeutender Verleger ist meinem jungen Unternehmen schon durch Kontoeröffnung entgegengekommen. Deshalb wage ich, auch an Sie die ergebene Bitte zu richten, mit mir in Geschäftsverbindung zu treten.

Herr *G. E. Schulze* in Leipzig hatte die

*) Wird bestätigt:

Der Konkursverwalter von Pohlmann & Kiehne,
Burgheim, Rechtsanwalt.

Güte, meine Vertretung in Leipzig zu übernehmen, und er wird immer in der Lage sein, Festverlangtes bei Kreditverweigerung bar einzulösen.

Indem ich bitte, von den untenstehenden Referenzen gütigst Kenntnis nehmen zu wollen, zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Julius Bleek.

Referenzen:

Mindener Bankverein, Minden.

G. E. Schulze, Leipzig.

Lucas Gräfe, Hamburg.

Weidmann'sche Buchh., Berlin.

J. B. Metzler'sche Buchh. u. Buchdr. (Verlagskonto), Stuttgart.

S. Hirzel, Leipzig.

[35624] Posen, 14. August 1897.

P. P.

Hierdurch mache ich Ihnen die ergebene Mitteilung, dass ich

Herrn Ernst Mauck aus Güstrow

in Anerkennung seiner umsichtigen Thätigkeit unter heutigem Tage für meine Buch- und Kunsthandlung **Prokura** erteilt habe.

Mit der Bitte, mir auch ferner Ihr geschätztes Wohlwollen zu erhalten, zeichne ich

Hochachtungsvoll

Hermann Ebbecke,

i/Firma: *Friedrich Ebbecke,*

Posen.

[35644] P. P.

Mit Gegenwärtigem gestatte ich mir die ergebene Mitteilung zu machen, daß ich nunmehr unter heutigem Datum unter der Firma

Chr. Bachmann

eine Buch-, Kunst-, Musikalien- u. Papierhandlung hierselbst eröffnet habe.

Herr *Gustav Brauns*, bisheriger Vertreter meines früheren Geschäftes *Eduard Fabricius* in Glädtadt, wird auch ferner meine Kommission besorgen.

Allen Herren Verlegern, die mir, mit nur einigen wenigen Ausnahmen, auch für hier bereitwilligst Konto eröffneten, sage ich meinen verbindlichsten Dank und halte mich Ihrem Wohlwollen bestens empfohlen.

Hochachtungsvoll

Ikehoe, 14. August 1897.

Chr. Bachmann.

Verkaufsanträge.

[35713] Verlags-Verkauf.

Eine altangesehene Sortimentsbuchhandlung in einer großen norddeutschen Hafenstadt wünscht ihren Verlag zu verkaufen. Derselbe umfaßt neben vielen älteren Titeln, worunter ein in 11. Auflage erschienenes theologisches Buch, namentlich einige gangbare und im Orte eingeführte Schulbücher. Der Verlag würde sich als Grundstock für weitere Unternehmungen sehr gut eignen. Näheres unter C. T. O. # 36713 durch die Geschäftsstelle des B. = V.

Zur Gründung eines Verlages

[30627] passend, sind 2 kunstgewerbliche Vorräte = Werke ohne jede Konkurrenz, einschl. reicher Vorräte (ca. 25000 M netto) u. aller Rechte (honorarfrei), für nur 6500 M bar zu verkaufen. Angebote unter C. S. 30627 an die Geschäftsstelle d. B. = V.